

Überlegungen aus katholischer Sicht zum EKD-Text Nr. 69 „Kirchengemeinschaft nach evangelischem Verständnis“^{*}

Das EKD-Kirchenpapier „Kirchengemeinschaft nach evangelischem Verständnis“ bietet mehrere Einstiegsmöglichkeiten für eine Auseinandersetzung. Für die katholische Seite empfinde ich einen lapidaren Satz auf Seite 13 als Herausforderung: „Offensichtlich ist die römisch-katholische Vorstellung von der sichtbaren, vollen Einheit der Kirchen mit dem hier entwickelten Verständnis von Kirchengemeinschaft nicht kompatibel.“ Ich verstehe meine Ausführungen als den Versuch einer Stellungnahme zu dieser Feststellung des EKD-Textes.

Vielleicht hilft es zum Verständnis meiner folgenden Überlegungen, wenn ich das Ergebnis derselben in Kurzform vorwegnehme. Es lautet: Ich kann der Feststellung der Inkompatibilität weder radikal widersprechen noch sie rundweg bestätigen, denn der EKD-Text ist so vielschichtig, dass ich es nicht wage, ein klares Urteil zu fällen. Der Text wirkt nämlich auf das katholische ekklesiologische Selbstverständnis wie ein Wechselbad: erfreuliche, konsensfähige Aussagen wechseln sich im Verlauf des Textes mit steigender Geschwindigkeit ab mit solchen Aussagen, die tatsächlich inkompatibel sind.

Ich beginne mit der Gesamtfragestellung des Textes, wie sie im Vorwort des Ratsvorsitzenden der EKD formuliert ist: „Was verstehen wir unter der ‚sichtbaren Einheit‘ der Kirche?“ Auf die Frage folgt sofort ein Hinweis auf die Leuenberger Konkordie, die sich dann mit ihren Grundaussagen wie ein roter Faden durch den gesamten Text zieht. Die Leuenberger Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa ist jener Text, in dem wir katholischerseits schon seit bald 30 Jahren mit Interesse, aber nicht ohne ein gewisses Missbehagen in der Nr. 29 lesen: „Kirchengemeinschaft im Sinne dieser Konkordie bedeutet, daß Kirchen verschiedenen Bekenntnisstandes aufgrund der gewonnenen Übereinstimmung im Verständnis des Evangeliums einander Gemeinschaft an Wort und Sakrament gewähren ...“ Das katholische Missbehagen bezog sich lange ganz eindeutig auf die Konstruktion: „Kirchengemeinschaft zwischen Kirchen verschiedenen Bekenntnisstandes“. Trotz der hier für uns gegebenen Problematik haben wir aber im Laufe der Jahre doch einige Zugänge zu diesem Modell gefunden, die uns nicht mehr nur kopfschüttelnd davor stehen lassen. Der wichtigste Zugang ist die in der bekannten Studie „Lehrverurteilungen – kirchentrennend?“ entwickelte Hermeneutik des „differenzierten Konsenses“, der zwei unterschiedliche Aussagen beinhaltet:

1. die erreichte Übereinstimmung im grundlegenden und wesentlichen Gehalt einer bislang strittigen Lehre und
2. eine Erläuterung, dass und warum verbleibende Lehrunterschiede als zulässig gelten können und die Übereinstimmung im Grundlegenden und Wesentlichen nicht in Frage stellen.

^{*} Vortrag gehalten bei der Mitgliederversammlung der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland (ACK) in Magdeburg am 13. März 2002.

Diese Methode wurde im lutherisch-katholischen Dialog auf Weltebene angewandt sowie auf deutscher Ebene in der Studie „Communio Sanctorum“ im Gespräch zwischen der VELKD und der Deutschen Bischofskonferenz. Dass diese Methode des differenzierten Konsenses zu tragfähigen Ergebnissen führt, hat sich gezeigt in der Gemeinsamen Erklärung zur Rechtfertigungslehre zwischen dem Lutherischen Weltbund und Rom. Damit haben wir einen realen Zugang zu dem, was die Leuenberger Konkordie als Kirchengemeinschaft versteht „... aufgrund der gewonnenen Übereinstimmung im Verständnis des Evangeliums ...“. Der „... verschiedene Bekenntnisstand ...“ wäre dann zu verstehen im Sinne der „... verbleibenden Lehrunterschiede ...“ des differenzierten Konsenses. Und das hätte dann auch seine Logik im Hinblick auf Confessio Augustana 7, wo gesagt wird, dass die rechte Verkündigung des Evangeliums und die stiftungsgemäße Spendung der Sakramente konstitutiv sind für die wahre Einheit der Kirche, denn rechte Verkündigung kann es doch wohl nicht auf der Basis unversöhnter Bekenntnisstände geben.

Diesen katholischen Zugang zum Einheitsbegriff der Leuenberger Konkordie haben wir bislang durchaus als ausbaufähig angesehen. Das Votum der Theologischen Kammer der EKD bedeutet auf diesem Weg aber für uns eher einen Rückschlag, der sich am deutlichsten gleich schon im angeführten Vorwort des Vorsitzenden des Rates der EKD ankündigt und in der doppelten Überschrift des Textes selber zu bestätigen scheint, insofern als hier die Kirchengemeinschaft nach evangelischem Verständnis fast in Form von einer Kurzdefinition als das „geordnete Miteinander bekenntnisverschiedener Kirchen“ charakterisiert wird. Aus dem Text selber (S. 5 Mitte) geht dann hervor, dass damit eine Antwort gegeben wird auf die Frage „... welche Art von Kirchengemeinschaft die evangelischen Kirchen in den ökumenischen Gesprächen und Vereinbarungen anstreben“.

Die mehr als spontane katholische Reaktion lautet hier: Ein „geordnetes Miteinander von bekenntnisverschiedenen Kirchen“ reicht nicht aus als Einheitsmodell und als Ziel der Ökumene, zumal wenn gleichzeitig dieses Modell ausreichend sein soll zur gemeinsamen Teilhabe am Mahl des Herrn (Kundgebung der 9. Synode der EKD ... = EKD-Texte 69, S. 20/21).

Ich meine, Ihnen die Begründung für diese von mir genannte spontane Reaktion schuldig zu sein. Ich möchte dies tun, indem ich die diesbezüglich grundlegenden katholischen Texte aus der Kirchenkonstitution des Zweiten Vatikanischen Konzils „Lumen gentium“ zitiere. Gleich in der Nr. 1 der Kirchenkonstitution heißt es: „Die Kirche ist ja in Christus gleichsam das Sakrament, das heißt Zeichen und Werkzeug für die innigste Vereinigung mit Gott wie für die Einheit der ganzen Menschheit.“ In der Nr. 3 heißt es dann: „Die Kirche, das heißt das im Mysterium schon gegenwärtige Reich Christi, wächst durch die Kraft Gottes sichtbar in der Welt. Dieser Anfang und dieses Wachstum werden zeichenhaft angedeutet durch Blut und Wasser, die der geöffneten Seite des gekreuzigten Jesus entströmten (vgl. Joh 19,34), und vorher verkündet durch die Worte des Herrn über seinen Tod am Kreuz: ‚Und ich, wenn ich von der Erde erhöht bin, werde alle an mich ziehen‘

(Joh 12,32). Sooft das Kreuzesopfer, in dem Christus, unser Osterlamm, dahingegeben wurde (1 Kor 5,7), auf dem Altar gefeiert wird, vollzieht sich das Werk unserer Erlösung. Zugleich wird durch das Sakrament des eucharistischen Brotes die Einheit der Gläubigen, die einen Leib in Christus bilden, dargestellt und verwirklicht (1 Kor 10,17). Alle Menschen werden zu dieser Einheit mit Christus gerufen, der das Licht der Welt ist: Von ihm kommen wir, durch ihn leben wir, zu ihm streben wir hin.“ Und in der Nr. 4 heißt es dann: „Der Geist ... führt die Kirche in alle Wahrheit ein (vgl. Joh 16,13), eint sie in Gemeinschaft und Dienstleistung, bereitet und lenkt sie durch die verschiedenen hierarchischen und charismatischen Gaben und schmückt sie mit seinen Früchten (vgl. Eph 4,11–12; 1 Kor 12,4; Gal 5,22).“ „So erscheint die ganze Kirche als ‚das von der Einheit des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes her geeinte Volk‘.“

Die Kirche als Zeichen und Werkzeug der Heilstat des dreieinigen Gottes wird also in der Kirchenkonstitution des Zweiten Vatikanischen Konzils näher definiert mit den Worten: „gleichsam das Sakrament“. Das besagt in der Terminologie des EKD-Textes, dass die Heilstat des dreieinigen Gottes und die Gestalt der Kirche, also das Vollzugsorgan dieser Heilstat Gottes, engstens miteinander verbunden sind, gleichsam (nicht identisch) wie ein Sakrament, von dem die klassische Definition sagt, dass es das bewirkt, was es bezeichnet.

Von diesem katholischen Verständnis herkommend interessiert uns natürlich brennend, was im EKD-Text zur Verhältnisbestimmung zwischen Grund und Gestalt der Kirche gesagt wird. Zum Grund der Kirche heißt es, und dem stimmen wir mit *Lumen gentium* voll zu: (S. 5 unten), Jesus Christus ist das Fundament der Kirche. „Beide, Glaube und Glaubensgemeinschaft, verdanken sich dem sich in der Verkündigung und in den Sakramenten manifestierenden Worte Gottes“ (S. 6 oben). „Versetzt in die Gemeinschaft mit dem dreieinigen Gott werden sie (die Gläubigen) ... zu Gliedern des Leibes Christi und bilden als solche seine Gemeinde. In diesem Sinne impliziert der Glaube an den dreieinigen Gott den Glauben an die eine, heilige, katholische und apostolische Kirche.“ An diesem gemeinsamen Ansatzpunkt würden wir unbedingt gerne festhalten und ihn ausbauen. Dies geht auch ansatzweise dadurch, dass im Hinblick auf die Gestalt der Kirche der EKD-Text dann die, dem katholischen Denken durchaus nicht fremde, Unterscheidung zwischen der „sichtbaren“ und der „verborgenen“ Kirche (Augustinus) bringt und für uns durchaus nachvollziehbar ausführt (S. 6 unten, S. 7 oben). „Insofern ist die äußere Gestalt der Kirche nicht etwas von der Verborgenheit der Glaubensgemeinschaft Getrenntes, neben ihr Stehendes. Die Unterscheidung zwischen der verborgenen und der sichtbaren Kirche ist vielmehr so zu verstehen, dass die Selbstvergegenwärtigung des dreieinigen Gottes in der Glaubensgemeinschaft auf eine ihr entsprechende äußere Gestalt drängt, die mitten unter anderen sozialen Gebilden in der Welt durch eine unverwechselbare Sichtbarkeit ausgezeichnet ist.“ „Sie darf ‚die Gestalt ihrer Botschaft und ihrer Ordnung‘ nicht ‚ihrem Belieben oder dem Wechsel der jeweils herrschenden weltanschaulichen und politischen Überzeugungen überlassen‘.“

Weil diese Aussagen so gut in ein aufbauendes Gespräch mit der katholischen Ekklesiologie passen, enttäuschen umso mehr die darauf folgenden Konkretionen. Sie reduzieren die sichtbare Einheit der Kirche auf die rechte Verkündigung und auf die evangeliumsgemäße Feier der Sakramente. Wörtlich heißt es (S. 7) Nr. 2.1: „Die rechte Verkündigung des Evangeliums und die evangeliumsgemäße Feier der Sakramente sind im reformatorischen Verständnis die ‚Kennzeichen der wahren Kirche‘.“ „Für die Ausführung dieses Auftrages ist von Gott das Predigtamt eingesetzt ... Die Ausgestaltung dieses Amtes ist jedoch wandelbar. Das gilt ebenso für alle Elemente einer Ordnung der Kirche Jesu Christ, mit deren Hilfe sie ihren Auftrag in wechselnden geschichtlichen Situationen wahrnimmt und der Gemeinschaft der Glaubenden an bestimmten Orten und zu bestimmten Zeiten eine unterschiedliche Gestalt gibt. Hierzu gehören z.B. die Unterscheidung und Zuordnung der verschiedenen kirchlichen Dienste sowie ihre Ausgestaltung und die äußere Organisation der Kirche.“ In der darauf folgenden Nr. 2.2 (S. 8) wird dann auch konsequent die „volle sichtbare Einheit“ auf Wort und Sakrament reduziert. Frage: Ist hier nicht der Erkenntnisstand gegenwärtiger Theologie sowie der ökumenischen Dialoge zum Thema „Amt in der Kirche“ ausgeblendet? (Lima, Porvoo, lutherisch-katholische Dialoge auf Weltebene und in Deutschland).

Zum Stichwort Kirchengemeinschaft ist dann das ganze Kapitel II. (S. 9–10) von hohem Interesse. Dort wird festgestellt, dass Kirchengemeinschaft die Gemeinschaft an Wort und Sakrament ist zwischen selbstständigen Gemeinden und Einzelkirchen. Auf die sich spontan aufdrängende Frage, nämlich nach der näheren Bestimmung dessen, was hier unter „selbstständigen Gemeinden und Einzelkirchen“ gemeint ist, gibt unser Text keine Antwort. Und auch die darauf folgenden Feststellungen tragen hier nicht zur Klärung bei, insofern als gesagt wird, dass in einer Kirchengemeinschaft Kirchen gleichen aber auch unterschiedlichen Bekenntnisstandes verbunden sein können. Man fragt sich, was denn bei einer Kirchengemeinschaft von Kirchen unterschiedlichen Bekenntnisstandes dann die „rechte Verkündigung“ bedeutet. Geht es dabei nur um unterschiedliche theologische Schulen? Dann ist der Begriff „Bekenntnis“ wohl fehl am Platz. Der Begriff „unterschiedlichen Bekenntnisstandes“ wird dann ja auch in gewisser Weise aufgehoben, wenn der Text im Anschluss feststellt, dass zur Kirchengemeinschaft das gemeinsame Verständnis des Evangeliums von der Rechtfertigung und der Sakramente gehört. Sogar hilfreich erscheint dann auch folgendes Postulat (S. 9 unten) „Kirchengemeinschaft im beschriebenen Sinne kann nur verantwortlich gestaltet werden, wenn die Kirchen ihr Verständnis des Evangeliums auch im Medium der Lehre gemeinsam darlegen und entfalten. Sie geben damit Rechenschaft über den Grund ihrer Gemeinschaft im Evangelium und arbeiten in Lehrgesprächen an der unerlässlichen Weiterbildung der Lehre in den beteiligten Kirchen.“ Ins Zweifeln gerät man allerdings dann wieder, wenn im vorletzten Abschnitt des Textes (IV., S. 14) der Begriff der Kirchengemeinschaft auf die Evangelische Kirche in Deutschland appliziert wird. Es heißt dort: „Die EKD ist die erklärte und angemessen geordnete Gemeinschaft von konfessionsverschiedenen evangelischen Kir-

chen der Bundesrepublik Deutschland.“ Was bedeutet es, wenn im ganzen Text von Kirchen unterschiedlichen Bekenntnisses gesprochen wird und hier plötzlich von Konfessionsverschiedenheit die Rede ist?

Meinen Schnellgang durch den Text abschließend möchte ich noch auf das Kapitel III., Nr. 2.3 (S. 13) eingehen. Katholische Kommentatoren haben sich darüber aufgeregt, mit welcher Schroffheit hier katholische Positionen fast bekenntnishaft mit notwendigem evangelischen Widerspruch versehen werden. Mich regt weder der Widerspruch noch die Klarheit der eingenommenen Position auf. Was allerdings dem Ökumeniker weh tut, ist, dass kein offenes Gespräch „par cum pari“ (Ökumenismusdekret Nr. 9) angeboten wird, sondern die eigene Ansicht wird genannt und gesagt, dass nun auf dieser Grundlage eine Verständigung erreicht werden kann („Es ist eine Verständigung darüber zu erstreben, daß für die Gemeinschaft der Kirchen nicht eine einzige ...“).

Dass dies nicht das einzige und letzte Wort zum Thema ist, darf angenommen werden. Es wird auch nahe gelegt durch andere Texte, die *im Dialog* entstanden sind. So möchte ich meine Ausführungen schließen mit dem Zitat einer Passage aus dem Text der Bilateralen Arbeitsgruppe der Deutschen Bischofskonferenz und der Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands „Communio Sanctorum. Die Kirche als Gemeinschaft der Heiligen“. In der Nr. 6 dieses Textes wird ausgesagt, was wir auf dem Hintergrund unserer beiden Traditionen mit dem Satz des Glaubensbekenntnisses „Ich glaube die Gemeinschaft der Heiligen“ eigentlich meinen. Es heißt dort: „In diesem Bekenntnis ist vor allem das feste Vertrauen ausgesprochen, daß die Kirche ihr Sein und ihr Wirken nicht sich selber verdankt, sondern daß sie ihren Ort im Schöpfungs- und Erlösungswerk des dreifaltigen Gottes hat. Deshalb ist die Kirche ihrem innersten Wesen nach ein Geheimnis (*mysterium*). Sie existiert in der Geschichte. Damit hat sie teil an deren sichtbaren und auch an deren sündigen Strukturen, doch geht sie darin nicht auf. Sie empfängt ihr Leben aus dem Wort Gottes und den Sakramenten. Zugleich erfährt sie auch ihre Begrenzung: Ihr Begreifen ist Stückwerk (1 Kor 13,9), und ihr Leben aus Gottes Gaben ist bedroht durch menschliche Schwäche und Schuld. Diese Begrenztheit gilt auch für die Gestalt der Kirche, für ihre Dienste und Ämter.“ (Nr. 7): „Aus der Spannung zwischen dem Geheimnis der Kirche und ihrer Gestalt in der Welt ergibt sich eine Reihe von Fragestellungen für den Dialog zwischen unseren Kirchen.“ Insbesondere wird dann hier verwiesen auf das Bischofsamt und auf die Rolle des Dienstes an der Einheit der universalen Kirche („Petrusdienst“).

Auf dieser Basis kann ein Dialog weitergeführt werden, denn beide Seiten sind offen für das Lernen voneinander.

Hans Jörg Urban

(Professor Dr. Hans Jörg Urban ist Direktor am Johann-Adam-Möhler-Institut für Ökumenik in Paderborn.)